

Sozialgesetzbuchs weg.²⁰⁵ § 1582 RVO schließlich, der die Anhörung des behandelnden Arztes im Feststellungsverfahren der Unfallversicherung regelte, blieb immerhin bis zum 31.12.1996 in Kraft. Er fiel im Zuge der Schaffung des SGB VII weg.²⁰⁶

Die geltenden Verfahrensregelungen der Sozialgesetzbücher sehen keine Regelung mehr vor, nach welcher Versicherte bzw. sonstige Antragsberechtigte die Anhörung des behandelnden oder sonst eines frei gewählten Arztes erzwingen können. Allerdings räumen zwei Vorschriften den Berechtigten ein Wahlrecht ein: dies sind § 200 Abs. 2 SGB VII sowie § 14 Abs. 5 S. 3 und S. 4 SGB IX. Nach § 200 Abs. 2 SGB VII soll der Unfallversicherungsträger vor Erteilung eines Gutachtenauftrages dem Versicherten mehrere Gutachter zur Auswahl benennen. Über den Wortlaut hinaus kann der Versicherte auch eigene Vorschläge machen.²⁰⁷ Ein Recht des Versicherten zur verbindlichen Benennung eines Gutachters besteht jedoch nicht; das Letztentscheidungsrecht, bei wem das Gutachten eingeholt wird, verbleibt immer beim Unfallversicherungsträger, wenn auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Versicherten.²⁰⁸ Letzteres ergibt auch ein Vergleich mit § 14 Abs. 5 SGB IX. Dessen Satz 3 normiert ebenfalls eine Pflicht des Rehabilitationsträgers, „in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige unter Berücksichtigung bestehender sozialmedizinischer Dienste“ zu benennen.²⁰⁹ Darüber hinaus schreibt jedoch Satz 4 ausdrücklich vor, dass dem Wunsch des Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen ist.²¹⁰

G. Zur Übertragbarkeit der ursprünglichen Überlegungen auf das heutige sozialgerichtliche Verfahren

Dass der Gesetzgeber den ehemaligen § 1681 RVO als § 109 in das neue Sozialgerichtsgesetz übernahm, erscheint zunächst folgerichtig, da das SGG die das Spruchverfahren betreffenden Teile der RVO ablöste.²¹¹ Allerdings war die Schaffung der Sozi-

205 Artikel II § 4 Ziff. 1 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Verwaltungsverfahren vom 18.8.1980, BGBl. 1980 I, S. 1469, 1491.

206 Artikel 35 Ziff. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch vom 7.8.1996, BGBl. I, 1254, 1317.

207 Vgl. *Plagemann*, NJW 1996, 3173, 3176.

208 Vgl. BSG v. 5.2.2008, BSGE 100, 25, 36; *Plagemann*, NJW 1996, 3173, 3176; *Ricke*, in: *Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht*, SGB VII, § 200, Rn. 3a; *Becker*, *MedSach* 2006, 74, 75.

209 Auch hier schließt die Vorschlagspflicht das Recht des Antragstellers ein, eigene Vorschläge zu unterbreiten, vgl. *Krutzki*, in: *Plagemann*, *Sozialrecht*, § 30, Rn. 143.

210 Dies gilt für den Fall, dass der Antragsteller einen der von dem Rehabilitationsträger vorgeschlagenen Gutachter auswählt, nicht hingegen für den eigenen Vorschlag des Antragstellers, vgl. *Krutzki*, in: *Plagemann*, *Sozialrecht*, § 30, Rn. 144.

211 Vgl. dazu *Knörr*, *Sozialgerichtsbarkeit*, S. 119f.

algerichtsbarkeit weit mehr als bloß eine Verlagerung von Zuständigkeiten.²¹² Vielmehr lag hierin eine grundlegende, verfassungsrechtlich zwingende Neuordnung des sozialrechtlichen Rechtsschutzes, denn die Spruchkörper bei den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern sowie beim Reichsversicherungsamt waren keine unabhängigen Gerichte im Sinne von Art. 92 und Art. 97 GG, sondern bildeten unselbständige Untergliederungen von Verwaltungsbehörden.²¹³

Die RVO von 1911 charakterisierte die Versicherungsämter als Abteilungen für Arbeiterversicherung bei den unteren Verwaltungsbehörden,²¹⁴ die die Geschäfte der Reichsversicherung wahrnahmen²¹⁵ und bei denen Spruch- bzw. Beschlussausschüsse gebildet wurden.²¹⁶ Das Oberversicherungsamt war höhere Spruch-, Beschluss- und Aufsichtsbehörde²¹⁷ mit Spruch- bzw. Beschlusskammern.²¹⁸ Auch das Reichsversicherungsamt wies insoweit eine vergleichbare Struktur auf. Es war oberste Spruch-, Beschluss- und Aufsichtsbehörde.²¹⁹ Für die im Spruch- bzw. Beschlussverfahren zu erledigenden Sachen wurden Spruch- bzw. Beschlusssenate errichtet.²²⁰ Diese Organisation des sozialrechtlichen Rechtsschutzes genügte den Anforderungen von Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG an die Trennung der Rechtsprechung von den gesetzgebenden und vollziehenden Gewalten nicht und konnte dementsprechend unter der Geltung des Grundgesetzes nicht beibehalten werden.²²¹

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit und damit zusammenhängend die Schaffung des SGG als grundlegender Systemwechsel dar, der die nahezu kommentarlose Übernahme von § 1681 RVO in die neuen Rechtsschutzstrukturen als bemerkenswert erscheinen lässt. Dies gilt umso mehr bei Besinnung auf die Entstehungsgeschichte des Antragsrechts: Ausgehend von einer Anhörung des behandelnden Arztes im unfallversicherungsrechtlichen Feststellungsverfahren waren die Rechte des Versicherten, ärztlichen Sachverständigen in das Verfahren einzuführen, im Laufe des Gesetzgebungsprozesses erweitert und in andere Verfahrensetappen übernommen worden. Nach einer Ausdehnung zunächst auf das Einspruchsverfahren fand das An-

212 Zur europaweiten Einmaligkeit einer eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit vgl. *Becker*, ZÖR 2010, 607, 649.

213 Vgl. *Wenner / Terdenge / Krauß*, Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit, Rn. 29.

214 Vgl. § 36 RVO-1911.

215 Vgl. § 37 RVO-1911.

216 Vgl. §§ 56, 57 RVO-1911; vgl. zu den Versicherungsämtern *Knörr*, Sozialgerichtsbarkeit, S. 30ff.

217 Vgl. § 61 RVO-1911.

218 Vgl. §§ 77, 78 RVO-1911; vgl. zu den Oberversicherungsämtern *Knörr*, Sozialgerichtsbarkeit, S. 32f.

219 Vgl. § 83 RVO-1911; vgl. dazu *Knörr*, Sozialgerichtsbarkeit, S. 33ff.

220 Vgl. §§ 98, 100 RVO-1911.

221 Vgl. *Knörr*, Sozialgerichtsbarkeit, S. 120; *Bürck*, in: *Dt. SozRV*, Entwicklung des Sozialrechts, S. 139, 163f., 165, 170, sieht die Spruchtätigkeit der Versicherungs-, Oberversicherungsämter sowie des Reichsversicherungsamtes schon gar nicht als Rechtsprechung nach heutigem Rechtsverständnis an.